

„nach Befinden zur schriftlichen Berichterstattung“ und durch den Gebrauch der Worte „so kann“ —, wofür es in der provisorischen Landtagsordnung hieß „so wird“ —.

Der Ausdruck „neue Deputation“ ist so aufzufassen, daß damit zwar in der Regel eine zu diesem Behufe erst neu gewählte Deputation bezeichnet, aber doch auch der Fall nicht ausgeschlossen werden soll, daß eine andere der schon bestehenden Deputationen mit der anderweiten Berichterstattung beauftragt werden kann, in welchem letztern Falle die schon bestehende Deputation doch hinsichtlich der Ueberweisung des Gegenstandes als eine neue erscheint.

Referent Bürgermeister Müller: Wir kommen nun zu §. 103 des Entwurfs. Derselbe lautet:

§. 103.  
(§. 109.)

Zusammentritt mehrerer Deputationen.

Die Kammer kann bei Ueberweisung eines Berathungsgegenstandes an eine Deputation derselben die Zuziehung einer andern Deputation zur Pflicht machen.

In gleicher Weise kann auf Antrag einer Deputation der Präsident der Kammer den Zusammentritt derselben mit einer andern dergleichen veranlassen.

In beiden Fällen hat der Vorstand der von der Kammer zuerst beauftragten Deputation bei den gemeinsamen Berathungen den Vorsitz und deren Secretär das Protokoll zu führen. Sie bestellt auch den Referenten, jeder schriftlich erstattete Bericht aber ist von beiden Deputationen zu vollziehen. (§. 113.)

Der Bericht hierzu lautet:

Zu §. 103.

Zwar stimmt die neue Fassung mit §. 109 und 113 Abs. 6 der provisorischen Landtagsordnung im Wesentlichen überein; allein die Schlußbestimmung, nach welcher im Falle des Zusammentrittes zweier Deputationen der schriftlich erstattete Bericht von beiden Deputationen vollzogen werden soll, ist schon zeither nicht beobachtet worden. Der Grund davon liegt sehr nahe. In Fällen, wo nur über einzelne wenige Punkte einer sehr umfangreichen Vorlage mehrere Deputationen zusammentreten, würde es einestheils mehr Aufenthalt verursachen, wenn alle Mitglieder der verschiedenen Deputationen den ganzen Bericht prüfen und vollziehen sollen, andertheils würde es derjenigen Deputation, welche nur über einen einzigen — vielleicht nicht einmal sehr wichtigen — Punkt beigezogen worden ist, zu viel zugemuthet sein, den ganzen Bericht durch Unterschrift mit vertreten zu sollen. Die unterzeichnete Deputation hat z. B. zur Berathung einiger Paragraphen des vorliegenden Entwurfs die Finanzdeputation zu Rathe gezogen (vergl. zu §. 139 flg.), soll diese nun deshalb den gegenwärtigen Bericht mit unterschreiben? Mag nun auch bei Abfassung des Entwurfs angenommen worden sein, daß die Unterschrift der beigezogenen Mitglieder der andern Deputation sich bloß auf den betreffenden Passus beziehe, so dürfte dies doch, ohne besondern Beisatz, kaum gefolgert werden können. Aus diesen Gründen erachten die Unterzeichneten für angemessen:

die Schlußworte „jeder schriftlich erstattete Bericht aber ist von beiden Deputationen zu vollziehen“ in Wegfall zu bringen;

und die Königlichen Commissare haben diesem Vorschlage,

wenn die Kammern sich damit einverstehen, nicht entgegenzutreten zu wollen erklärt.

Die Kammer wird daher um ihre Genehmigung hierzu ersucht.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu sprechen wünscht in Bezug auf §. 103. Es ist dies nicht der Fall, ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Die Deputation rathet an, die Schlußworte des Paragraphen, die so lauten: „jeder schriftlich erstattete Bericht aber ist von beiden Deputationen zu vollziehen“ in Wegfall zu bringen und ich frage, ob die Kammer sich mit dieser Ansicht der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Die §§. 104 — 121 des Entwurfs lauten:

§. 104.

Acten der Deputationen.

Die bei den Deputationen gehaltenen Acten werden am Schlusse des Landtags an das Archiv der Kammer abgeliefert.

Abchnitt XII.

Selbstständige Anträge, Petitionen und Beschwerden.

I. Selbstständige Anträge der Kammermitglieder.

§. 105.

(§. 116.)

Berechtigung zur Einbringung von Anträgen.

Jedes Mitglied einer Kammer hat das Recht, bei letzterer selbstständige, mit keinem andern Berathungsgegenstande zusammenhängende Anträge einzubringen (§. 109 der Verfassungsurkunde).

§. 106.

(§. 116 u. flg.)

Form der Anträge.

Dergleichen Anträge (Petitionen) müssen stets schriftlich eingereicht und so gefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung findet.

§. 107.

(ibid.)

Begründung der Anträge.

Der Antragsteller ist berechtigt, seinen Antrag vor der Verhandlung darüber in der Kammer weiter zu entwickeln und zu begründen, was mündlich und schriftlich geschehen kann. Letzteres ist stets erforderlich, sobald der Antrag auf Vorlegung oder Abänderung eines Gesetzes, oder eine nach §§. 110, 140 oder 141 der Verfassungsurkunde zu erhebende Beschwerde gerichtet ist.

Wird ein Antrag von mehreren Mitgliedern eingebracht, so steht nur einem derselben das Recht der mündlichen Begründung zu, und zwar beim Mangel einer Vereinigung Demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat.

§. 108.

(§. 116.)

Vorläufige Beschlussfassung darüber.

1) Ist ein Antrag mit der schriftlichen Begründung übergeben, oder von dem Antragsteller, soweit dies nach